

§ Haften ZFA zivilrechtlich für eigene Behandlungsfehler? §

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Patienten wegen tatsächlich oder vermeintlich fehlerhaft durchgeführter Behandlungen hat in den letzten Jahren in Deutschland stetig zugenommen. Die Anerkennungsquote begründeter Schadensersatzansprüche im Medizinschadenbereich ist 2011 im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen.

Nicht wenige Verrichtungen von Zahnmedizinischen Fachangestellten im Praxisalltag können bei einer fehlerhaften Durchführung zu gesundheitlichen Schäden beim Patienten führen. Beim Entfernen von Provisorien besteht für den Patienten Verletzungsgefahr. Bei der Zahnsteinentfernung bzw. der professionellen Zahnreinigung (PZR) kann es zu einem anaphylaktischen Schock, Blutungen bei Marcumar-Patienten und Aspiration kommen.

Gesundheitsschäden des Patienten sind schließlich auch bei der Röntgenuntersuchung möglich. Die vorstehenden Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit; weitere Gesundheitsschäden für den Patienten bei der Durchführung behandlungsbezogener Verrichtungen durch Zahnmedizinische Fachangestellte sind durchaus denkbar.

Unterläuft der/dem ZFA ein solcher Fehler und kommt es hierdurch ursächlich zu einem Schaden beim Patienten, stellt sich die Frage, ob diesem Haftungsansprüche unmittelbar gegen die oder den Zahnmedizinischen Fachangestellten zustehen.

Haftung des Zahnarztes

Behandlungsvertrag

Ansprüche des Patienten gegen den Zahnarzt¹ können sich vor allem aus einer schuldhaften Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten des Behandlungsvertrages ergeben. Die vertragliche Haftung umfasst neben materiellen Schadenersatzansprüchen (z.B. Verdienstausfall, Fahrtkosten u.a.) auch immaterielle Ersatzansprüche (Schmerzensgeld).

Der Behandlungsvertrag mit dem niedergelassenen Zahnarzt ist privatrechtlicher Natur. Dies gilt unabhängig davon, ob der Patient privat oder gesetzlich versichert ist. In aller Regel ist der zahnärztliche Behandlungsvertrag als **Dienstvertrag** zu qualifizieren. Dies gilt grundsätzlich auch bei zahnprothetischer Behandlung.

■ Der Zahnarzt schuldet – anders als im Bereich des Werkvertragsrechts – grundsätzlich nicht den Erfolg seiner zahnärztlichen Bemühungen, sondern lediglich eine

dem anerkannten Standard der zahnmedizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Versorgung entsprechende Behandlung.

Aufgrund der Komplexität des menschlichen Organismus und der daraus folgenden – auch zahnärztlich nicht beherrschbaren – Unwägbarkeiten gibt es keine medizinische Behandlung ohne Risiko. Der Zahnarzt kann deshalb den Erfolg seiner Tätigkeit nicht vertraglich garantieren. Somit trägt der Patient grundsätzlich das Risiko des Scheiterns der zahnärztlichen Bemühungen.

Der Zahnarzt hat auch in diesem Fall seine vertraglichen Pflichten erfüllt, wenn er den Patienten entsprechend der zahnärztlichen Sorgfalt und damit fehlerlos behandelt hat.

■ Im Einzelfall ist also immer zu prüfen, ob ein Verstoß des Zahnarztes gegen die Verpflichtung zur sachgerechten zahnärztlichen Versorgung und damit ein zahnärztlicher Behandlungsfehler vorliegt.

Für die Haftung ist neben dem Verstoß gegen die Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft ein Verstoß gegen zu beachtende Sorgfaltspflichten erforderlich. Auf Seiten des Zahnarztes muss also ein Verschulden bzw. ein Vertretenmüssen der Vertrags- und Rechtsgutsverletzung vorliegen. Da es nur äußerst selten zu vorsätz-

lich fehlerhafter zahnärztlicher Behandlung kommen wird, ist fast immer der Vorwurf fahrlässigen zahnärztlichen Handelns zu beurteilen. Zu prüfen ist dann, ob der Zahnarzt die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat (§ 276 BGB).

Neben der Haftung für eigenes Verschulden nach § 276 Abs. 1 BGB haftet der behandelnde Zahnarzt aus dem Behandlungsvertrag auch für alle schuldhaften, schädigenden Pflichtverletzungen seines nicht zahnärztlichen Praxispersonals.

Der Grund hierfür liegt darin, dass er sich dieser Personen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Behandlungsvertrag bedient (§ 278 BGB, Haftung für Erfüllungsgehilfen).

Deliktische Haftung

Neben der vertraglichen Haftung kommt eine Haftung aus unerlaubter Handlung, § 823 Abs. 1 BGB (deliktische Haftung) in Betracht. § 823 Abs. 1 BGB schützt als Grundnorm Körper und Gesundheit. Die Vorschrift lautet wie folgt:

■ § 823 Schadensersatzpflicht (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig, das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

¹ respekt. d. Zahnärztin, gilt auch im weiteren Text

Der Zahnarzt verletzt durch den verschuldeten Diagnose- oder Therapiefehler die Rechtsgüter Körper und Gesundheit des Patienten. Er haftet diesem aus unerlaubter Handlung für eigene Fehler persönlich nach den §§ 823, 276 BGB.

Zu den eigenen Fehlern des Zahnarztes zählen auch Versäumnisse im Bereich der Auswahl, Anleitung und Überwachung von nachgeordneten Mitarbeiter/innen, die als Verrichtungsgehilfen des Zahnarztes anzusehen sind (§ 831 Abs. 1 S. 1 BGB).

Die Vorschrift enthält eine gesetzliche Vermutung für schuldhaftes Verhalten, wenn es zu einer widerrechtlichen Schadenszufügung durch einen Verrichtungsgehilfen des Zahnarztes kommt, also durch eine/n seiner Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Die gesetzliche Vermutung erfasst dabei auch den Kausalzusammenhang zwischen diesem (unterstellten) Versäumnis und dem beim Patienten eingetretenen Schaden.

Dem Zahnarzt steht hinsichtlich beider Vermutungen der **Kausalitätsgegenbeweis** nach § 831 Abs. 1 S. 2 BGB offen.

- Dieser kann zum einen durch den Nachweis geführt werden, dass der Schaden auch von einer bzw. einem sorgfältig ausgewählten ZFA angerichtet worden wäre, weil die Verrichtungsgehilfin oder der -gehilfe sich so verhalten hat, wie jede mit Sorgfalt ausgewählte Person sich verhalten hätte.
- Zum anderen kann geltend gemacht werden, dass auch ein sorgfältiger Geschäfts-

herr – also hier der Zahnarzt – nach den Informationen, die er eingeholt hätte, die/den Zahnmedizinischen Fachangestellten ausgewählt hätte.

In der Praxis ist der Kausalitätsgegenbeweis nur schwer zu führen.

Eigene Haftung von ZFA

Vertragliche Haftung

Eine vertragliche Haftung einer bzw. eines Zahnmedizinischen Fachangestellten für einen aus einem Behandlungsfehler bedingten Schaden des Patienten scheidet aus. Grund hierfür ist, dass zwischen der bzw. dem ZFA und dem Patienten kein Behandlungsvertrag besteht.

Deliktische Haftung

Jeder, der an Therapie und Diagnostik beteiligt ist, **haftet bei deliktischer Anspruchsgrundlage für eigenes Verschulden persönlich**. Dies ergibt sich für Angehörige der Hilfsberufe aus den §§ 823, 276 BGB.

Zahnmedizinische Fachangestellte haften deshalb für eigenes Verschulden deliktisch nach diesen Vorschriften, wenn ihnen bei der Patientenversorgung in der Zahnarztpraxis Fehler unterlaufen, die zu einem Schaden beim Patienten führen.

Ergebnis

- Kommt es bei Diagnostik und/oder Therapie eines Patienten in der Zahnarztpraxis durch einen Behandlungsfehler ursächlich zu einem Schaden, so haftet der Zahnarzt regelmäßig vertraglich und deliktisch nicht

nur für eigenes Verschulden, sondern auch für das Verschulden seiner Mitarbeiter/innen.

- Daneben kommt die persönliche Haftung der oder des Zahnmedizinischen Fachangestellten in Betracht, **wenn er/sie durch eigenes Verschulden den Schaden des Patienten verursacht oder zumindest mit verursacht hat.**

In der Regel deckt die **Berufshaftpflichtversicherung** des Zahnarztes die gesetzliche Haftpflicht aus dessen eigener zahnärztlicher Tätigkeit und ferner diejenige eigene Haftung, die sich aus der Beschäftigung von nicht zahnärztlichem Hilfspersonal aus § 278 BGB und § 831 BGB ergibt.

In aller Regel wird sich deshalb der geschädigte Patient an den niedergelassenen Zahnarzt als Praxisinhaber und dessen Berufshaftpflichtversicherer halten und keine Schadensersatzansprüche unmittelbar gegen die oder den Zahnmedizinischen Fachangestellten geltend machen.

Eine eigene Inanspruchnahme der oder des ZFA dürfte nur in sehr seltenen Fällen in Betracht kommen, etwa wenn der Zahnarzt über keinen oder keinen ausreichenden Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht verfügt.

Um ihr eigenes Haftpflichtrisiko zu verringern, sollten Zahnmedizinische Fachangestellte keine Tätigkeiten übernehmen, die vom Zahnarzt selbst ausgeführt werden müssen.

Jedem Zahnarzt ist darüber hinaus zu empfehlen, seinen Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz regelmäßig zu überprüfen bzw. durch seinen Versicherungsberater überprüfen zu lassen und dann ggf. anzupassen, soweit Änderungen eingetreten sind oder sich Risiken erhöht haben.

Rechtsanwalt Rudolf Günter
Fachanwalt für Medizinrecht
WOTAXlaw Günter,
Haack, Meyer & Partner
Kontaktadresse: WOTAXlaw
D-52070 Aachen, Krefelder Str. 123
Telefon: +49 241 92042-181
rguenter@wotax.de, www.wotax.de